

Entwurf/erstellt von: kl
Az.: 51.5-001-BOR/2008.0025
Bearb.1: Britta Kraus
Bearb.2:
E-Mail: britta.kraus@brms.nrw.de
Haus: Domplatz 1 - 3
Kopf: BR Münster

.12.2008

Raum: 330 Tel.: 1610
Raum: Tel.:
Fax: 81610

- 1) Landrat des Kreises
Borken
- Natur und Umwelt -
Burloer Straße 93
46325 Borken

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG für die Errichtung und den Betrieb eines Gas-Kavernenspeichers in Epe
Vorhaben der Firma ENECO Gasspeicher B. V.

Ihr Schreiben vom 05.11.2008 - Az.: 661800/34606; 667546 Erdgasspeicher ENECO

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 05.11.2008 informieren Sie über einen Antrag Ihres Landschaftsbeirates, in dem die Berücksichtigung seiner Resolution vom 06.06.2006 sowie die Beteiligung des Beirats in laufenden und künftigen bergrechtlichen Verfahren im Bergwerksfeld Epe eingefordert werden. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Laut § 11 LG NRW sind die Beiräte vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Landschaftsbehörde in angemessener Form und Frist zu hören. So ist der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde u. a. bei allen bedeutenden Beteiligungsfällen der Unteren Landschaftsbehörde bei der Planung von Vorhaben des Bergbaus zu hören.

Seit Inkrafttreten der Verwaltungsstrukturreform Anfang dieses Jahres sind aufgrund der Änderung der Zuständigkeiten nicht mehr die Unteren, sondern die Höheren Landschaftsbehörden die Stellen, die durch die Bergverwaltung zu beteiligen sind.

Gemäß Nr. 1.2.5 des einschlägigen Runderlasses des Umweltministeriums „Beiräte bei den Landschaftsbehörden (...)“ befassen sich die Beiräte ausschließlich mit den Angelegenheiten, welche die Landschaftsbehörde betreffen, bei der sie angesiedelt sind. Mit der Novelle des Landschaftsgesetzes 2007 sind die Beiräte auf Ebene der Höheren Landschaftsbehörde weggefallen, so dass eine Beiratsbeteiligung bei wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen im Bereich von Natur und Landschaft auf Regierungsbezirksebene nicht mehr vorgesehen und erforderlich ist.

Ich weise allerdings darauf hin, dass die Resolution Ihres Landschaftsbeirates hier bekannt ist und soweit rechtlich möglich in meinen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Stellungnahmen gegenüber der Genehmigungsbehörde zu den laufenden bergrechtlichen Verfahren berücksichtigt wird. Des Weiteren erfolgt die Erarbeitung meiner Stellungnahme in enger Abstimmung mit Ihrer Unteren Landschaftsbehörde, so dass diese Ihren Landschaftsbeirat über die jeweiligen Verfahrensstände informieren kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Britta Kraus